

# Wegweiser Schulgesetz



Das ändert sich an den Schulen

**Mecklenburg  
Vorpommern**



Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur





Liebe Leserin,  
lieber Leser,

alle Kinder und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern sollen die bestmögliche individuelle Förderung erhalten. Das ist unser Ziel. Inklusion verstehen wir als gezielte Förderung aller: vom spezifischen Förderbedarf bis zur Hochbegabung. Die Regelungen, mit denen wir diesem Anspruch gerecht werden wollen, sind ein inhaltlicher Schwerpunkt des neuen Schulgesetzes. Wir geben den Schulen ausreichend Zeit und Freiraum, um ihren Schulalltag behutsam anzupassen und sich schrittweise so aufzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler die Schule erfolgreich durchlaufen kann.

Das neue Schulgesetz ist aber kein reines Inklusionsgesetz, sondern ein Gesetz, das unseren Schulen die Möglichkeit eröffnet, sich weiterzuentwickeln. Wir haben beispielsweise die Gleichwertigkeit von Studium und Berufsausbildung in den Regelungen verankert und die berufliche Orientierung als integralen Bestandteil aller Fächer festgeschrieben. Die Schulen haben nun außerdem mehr Freiheiten. Sie können zum Beispiel selber bestimmen, welche Schulbücher und Unterrichtsmedien sie verwenden und sie können Schulgirokonten einrichten, um Klassenfahrten oder Wandertage einfacher zu organisieren.

Gute Schule braucht einen rechtlichen Rahmen. Den haben wir jetzt gesetzt.

A handwritten signature in blue ink, reading 'Bettina Martin'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'B'.

Bettina Martin  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

# Neues Schulgesetz

Nach 14 Jahren war es Zeit für ein neues und zeitgemäßes Schulgesetz. Mit der Novelle aus dem November 2019 hat Mecklenburg-Vorpommern nun ein Regelwerk, das nicht nur den aktuellen gesellschaftlichen und pädagogischen Anforderungen gerecht wird, sondern das auch den rechtlichen Rahmen dafür schafft, Schule weiterzuentwickeln. Ein inhaltlicher Schwerpunkt dieses Gesetzes liegt darauf, dass Inklusion an allen Schulen im Land gelebte Realität werden kann. Die Umsetzung soll schrittweise und mit Augenmaß erfolgen. Ziel dieser Novelle ist es, die Arbeit an den Schulen zu vereinfachen und sie darin zu unterstützen, den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen. Die Regelungen setzen im Schulalltag an und reichen von der Schuleingangs- und flexiblen Schulausgangsphase über neue Lernformen wie das Familienklassenzimmer bis hin zum besseren Schutz vor sexualisierter Gewalt und Mobbing.



## Inhalt

Schulstart .....	06
Inklusion .....	08
Lerngruppen .....	10
Förderschulen .....	14
Schulen mit spezifischer Kompetenz .....	15
Weiterführende Schulen .....	16
Schulabschluss .....	18
Schutz vor sexualisierter Gewalt .....	19
Schulgirokonto .....	19
Lehrmaterialien .....	20
Berufsorientierung .....	20
Impressum .....	22

# Schulstart

Wann geht es los?





## Schulpflicht

### Wann geht es los?

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August desselben Jahres. Kinder, die spätestens am 30. Juni des darauffolgenden Jahres sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind. Mit der Einschulung beginnt die Schulpflicht. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin beziehungsweise mit dem Schulleiter der örtlich zuständigen Grundschule die Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden.

## Grundschule

### Ein guter Start

Lesen, Schreiben, Rechnen lernen steht in den ersten vier Schuljahren auf dem Stundenplan. Die Grundschule vermittelt Grundlagen und schafft das Fundament, damit Mädchen und Jungen während ihrer Schullaufbahn Erfolg haben. Die ersten Schuljahre sind durch das gemeinsame Lernen von Kindern mit unterschiedlichen individuellen Lernvoraussetzungen und Lernerfahrungen geprägt. Die Schülerinnen und Schüler bringen unterschiedliche Fähigkeiten, Einstellungen und Erwartungen in die Schule mit. Unabhängig von der individuellen Entwicklung sollen die Kinder am Ende der Grundschulzeit über vergleichbare Grundkenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

## Schuleingangsphase

### Individuelle Lernzeit möglich

Die Jahrgangsstufen 1 und 2 bilden die Schuleingangsphase. Die Schuleingangsphase kann von Schülerinnen und Schülern in einem Zeitraum von einem Schuljahr bis zu drei Schuljahren besucht werden. In der Schuleingangsphase werden keine Ziffernnoten erteilt. Die Erziehungsberechtigten erhalten stattdessen eine differenzierte schriftliche Einschätzung über den Leistungsstand der Kinder. Die ersten Ziffernnoten werden in der Regel in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.

# Inklusion

## Entschleunigung im Schulgesetz



### Individuelle Förderung für alle

In Mecklenburg-Vorpommern werden alle Kinder und Jugendlichen in der Schule entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen gefördert. Inklusion schließt alle Schülerinnen und Schüler ein – jene mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aber auch besonders begabte Mädchen und Jungen. An immer mehr Schulen lernen diese Kinder gemeinsam. Das Land setzt die Inklusion Schritt für Schritt und mit Augenmaß um. Die Praxis zeigt, dass Inklusion dabei nicht nur für Kinder mit Förderbedarf eine Bereicherung und eine Veränderung zum Besseren ist. Gezielte individuelle Förderung macht auch die besser, die bereits gut in der Schule sind. Wissenschaftliche Studien haben bewiesen, dass Inklusion in der Schule funktionieren kann. Der Rügener Schulversuch hat gezeigt: Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen mehr und Kinder ohne Förderbedarf lernen nicht weniger.

2020 / 2021

#### Grundschule\*

Einrichtung  
**LG Sprache**  
Einrichtung  
**LG Verhalten**  
(esE) –  
**Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen**

#### Förderschule

Aufhebung Förderschule **Sprache**  
zum 31.07.2020

2019 / 2020

#### Grundschule\*

Einrichtung  
**Lerngruppe (LG)**  
**Verhalten (esE) –**  
**Familienklassenzimmer**

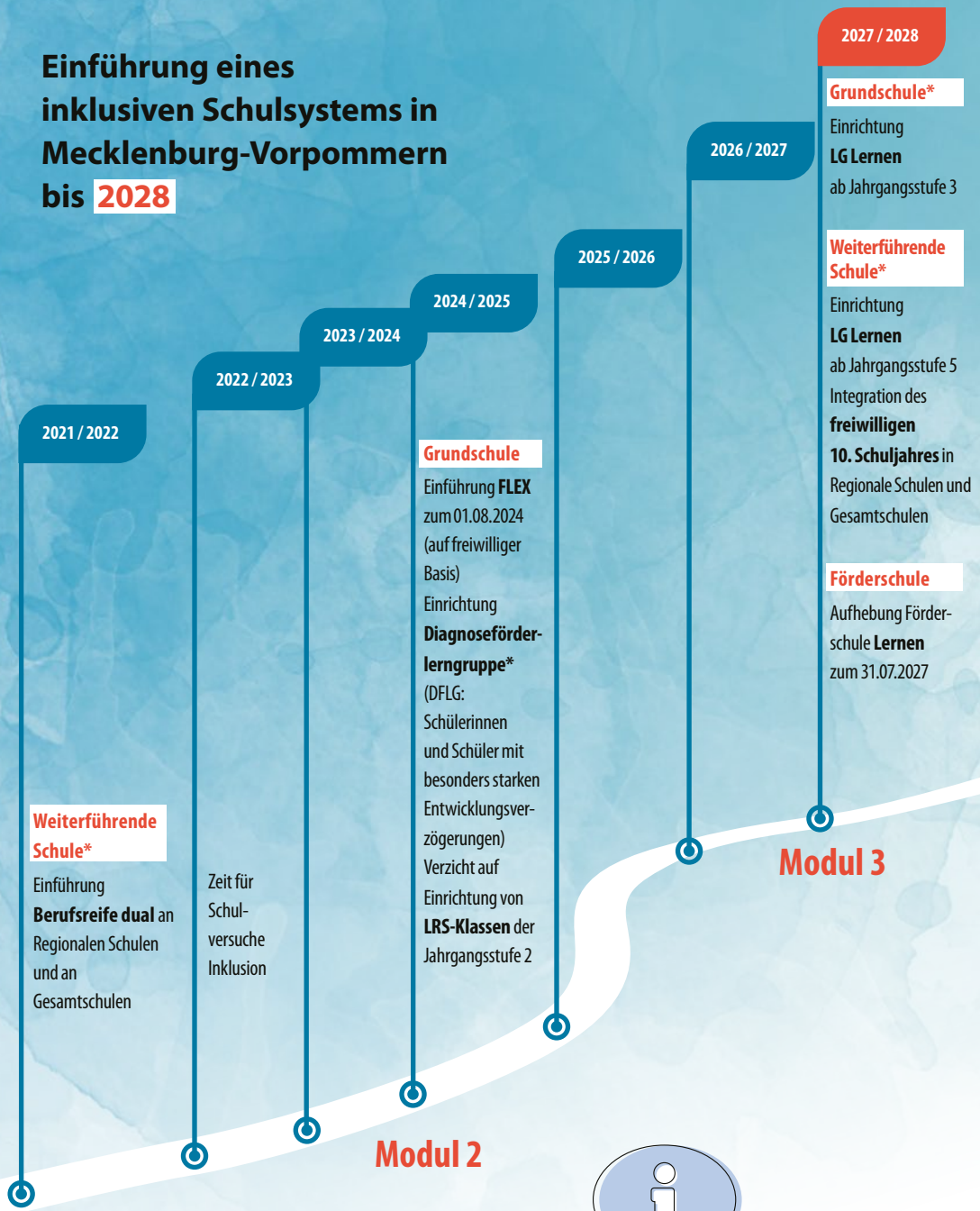
#### Weiterführende Schule\*

Einrichtung **LG**  
**Verhalten (esE) –**  
**Schulwerkstatt**

Modul 1



# Einführung eines inklusiven Schulsystems in Mecklenburg-Vorpommern bis **2028**



2021 / 2022

## Weiterführende Schule\*

Einführung **Berufsreife dual** an Regionalen Schulen und an Gesamtschulen

2022 / 2023

Zeit für Schulversuche Inklusion

2023 / 2024

2024 / 2025

## Grundschule

Einführung **FLEX** zum 01.08.2024 (auf freiwilliger Basis)

Einrichtung **Diagnoseförderlerngruppe\*** (DFLG: Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen)  
Verzicht auf Einrichtung von **LRS-Klassen** der Jahrgangsstufe 2

2025 / 2026

2026 / 2027

2027 / 2028

## Grundschule\*

Einrichtung **LG Lernen** ab Jahrgangsstufe 3

## Weiterführende Schule\*

Einrichtung **LG Lernen** ab Jahrgangsstufe 5  
Integration des **freiwilligen 10. Schuljahres** in Regionale Schulen und Gesamtschulen

## Förderschule

Aufhebung Förderschule **Lernen** zum 31.07.2027

## Modul 3

## Modul 2



\* an ausgewählten Standorten

Das Rügener Inklusionsmodell (RIM):  
[www.rim.uni-rostock.de](http://www.rim.uni-rostock.de)



# Inklusive Lerngruppen

## Sonderpädagogische Förderung

### Lerngruppen

Schule hat die spannende Aufgabe, Wissen zu vermitteln, aber auch Fähigkeiten und Kenntnisse zu entwickeln und dies nach vorgegebenen Rahmenplänen. Alle Kinder sind kleine und große Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll es künftig viele Unterstützungssysteme geben.

Schülerinnen und Schüler, die in einer inklusiven Lerngruppe gefördert werden, gehören zu einer Grundschulklasse oder einer Klasse der weiterführenden allgemein bildenden Schule. Die inklusiven Lerngruppen werden im ganzen Land für Schülerinnen und Schüler mit starken Auffälligkeiten in den Bereichen Sprache, Verhalten oder Lernen gebildet. Die gezielte Förderung in den Lerngruppen wird von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen übernommen.

Zwischen den Regelklassen und den inklusiven Lerngruppen besteht eine Durchlässigkeit. Das heißt, Kinder und Jugendliche wechseln auf Grundlage der individuellen Förderplanung aus ihrer Schulklasse in die jeweilige inklusive Lerngruppe. Regelschullehrkräfte sowie Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen tauschen sich regelmäßig aus und unterstützen sich gegenseitig.

### Lerngruppe Sprache an ausgewählten Grundschulen

In der Lerngruppe Sprache werden Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache an ausgewählten Grundschulen beschult. Für die Aufnahme ist eine Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie erforderlich. Diese kann bereits vor dem Schuleintritt erfolgen.

### Lerngruppe Verhalten Familienklassenzimmer

In der Lerngruppe Verhalten (hier: Familienklassenzimmer) lernen Kinder im Grundschulalter mit und ohne Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung (Verhalten) an einem Tag in der Woche gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten. Das Familienklassenzimmer kann die Schule selbstständig einrichten.

#### **Woher stammt die Idee?**

Die Klinikschule Stralsund hat das erste Familienklassenzimmer in Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet. Das Konzept basiert auf dem Ansatz von Eia Asen. Der gebürtige Berliner arbeitet seit 40 Jahren als Arzt, Psychiater und Psychotherapeut in London. Mit seiner Idee, Eltern und Kinder gemeinsam zur Schule zu schicken, erzielt er hohe Erfolgsquoten. Eltern lernen, wie ihre Kinder am besten lernen und welche Unterstützungsmöglichkeiten wirksam sind. Kinder lernen gemeinsam mit ihren Eltern zu lernen und zu reflektieren.





## **Lerngruppe Verhalten**

### **Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen**

In der Lerngruppe Verhalten (hier: Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen) werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an ausgewählten Grundschulen beschult. Für die Aufnahme ist eine Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie erforderlich. Diese kann bereits vor dem Schuleintritt erfolgen.

Eine spätere Aufnahme in die Lerngruppe Verhalten ist selbstverständlich möglich. Die Umschulung an die Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erfolgt, wenn weiterhin eine intensive Förderung notwendig ist.

## **Lerngruppe Lernen**

### **ab Jahrgangsstufe 3**

In der Lerngruppe Lernen werden Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen an ausgewählten Grundschulen ab der Jahrgangsstufe 3 beschult. Für die Aufnahme ist eine Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie erforderlich.

## **Lerngruppe Lernen**

### **ab Jahrgangsstufe 5**

Auch im weiterführenden Bereich werden Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen individuell in der Lerngruppe Lernen gefördert. Ab Jahrgangsstufe 5 wird diese Förderung an ausgewählten Regionalen Schulen und Gesamtschulen angeboten. Die Jugendlichen können die Lerngruppe bis zur Jahrgangsstufe 9 besuchen. Die Teilnahme ist auch hier nur nach einer Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie möglich.

## **Diagnoseförderlerngruppe**

### **bei Entwicklungsverzögerungen**

In der Diagnoseförderlerngruppe (DFLG) werden Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen beschult. Für die Aufnahme ist es notwendig, den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie einzubeziehen. Diese kann bereits vor Schuleintritt erfolgen. Eine Umschulung an die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt, wenn weiterhin eine sehr intensive Förderung der Schülerinnen und Schüler notwendig sein sollte.

# Förderschulen

## Sonderpädagogische Förderung

### Förderschulen in Mecklenburg-Vorpommern

Parallel zu den neu eingerichteten Lerngruppen bleibt in Mecklenburg-Vorpommern ein Netz an Förderschulen bestehen. Weiterhin geben wird es die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten:

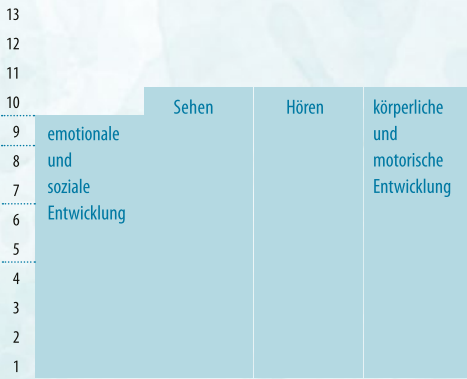
- **Sehen**
- **Hören**
- **emotionale und soziale  
Entwicklung**
- **körperliche und motorische  
Entwicklung**
- **geistige Entwicklung**
- **Unterricht kranker  
Schülerinnen und Schüler**



### Schule mit dem Förder- schwerpunkt Lernen

Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen laufen schrittweise zum 31. Juli 2027 aus. Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in diesem Bereich sollen künftig ab der Jahrgangsstufe 3 (nach der Schuleingangsphase) in Lerngruppen oder im gemeinsamen Unterricht beschult werden. Für die Aufnahme ist eine Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie erforderlich.

## Schulen mit dem Förderschwerpunkt...



■ Abschluss Mittlere Reife / Berufsreife  
■ Förderbeschulung ohne anerkannten Abschluss

## Schulen mit dem Förderschwerpunkt...



## Aufbau des inklusiven Schulsystems Mecklenburg-Vorpommern

### Schulen mit spezifischer Kompetenz

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen die Möglichkeit erhalten, in der Nähe ihres Wohnortes zur Schule zu gehen.

Allgemein bildende Schulen werden in den kommenden Jahren an ausgewählten Standorten als Schulen mit spezifischer Kompetenz so umgestaltet, dass Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in diesem Bereich ebenfalls dort ohne Beeinträchtigung die Schule besuchen können. So werden beispielsweise Akustikdecken eingezogen, um einen besseren Schallschutz zu installieren.

Bodenleitsysteme sollen den Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen den Schulalltag erleichtern. Fahrstühle werden dort angebaut, wo sie bis jetzt noch fehlen.

Die bereits bestehenden überregionalen Förderzentren in Neukloster, Güstrow, Neubrandenburg, Rostock und Schwerin für die einzelnen Förderschwerpunkte Hören oder Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung bleiben erhalten und stehen den Schulen mit spezifischer Kompetenz zur Seite.

### Schullaufbahnpfhlung

#### Kompass für den weiteren Bildungsweg

Kinder unterscheiden sich in ihrem Leistungsvermögen, ihrer Motivation, ihren Stärken und Schwächen und damit auch in ihren schulischen und beruflichen Erfolgsaussichten. Erziehungsberechtigte müssen nach der Orientierungsstufe entscheiden, welche weiterführende Schule ihr Kind besuchen soll. Die Entscheidung wird durch eine Schullaufbahnpfhlung unterstützt.


Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Schullaufbahnpfhlung, auf deren Grundlage und nach einer ausführlichen Beratung durch die Schule sie die Wahl eines weiterführenden Bildungsganges treffen können. Bei einer Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang muss die Leistungs- und Lernentwicklung erwarten lassen, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums entsprechen kann. Deshalb ist ein verbindlicher Notendurchschnitt von 2,5 für die drei Kernfächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache Voraussetzung.

Neben den Lernergebnissen werden auch die Lernentwicklung, fachübergreifende Fähigkeiten sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers in der Schullaufbahnpfhlung berücksichtigt.

#### Probeschuljahr am Gymnasium Zeit, sich zu bewähren

Für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sich trotz einer anderslautenden Schullaufbahnpfhlung für den gymnasialen Bildungsgang ab Jahrgangsstufe 7 entschieden haben, wird es weiterhin einen Erprobungszeitraum geben. Die 7. Klasse ist das Erprobungsschuljahr, in dem die Leistungs- und Lernentwicklungen der Schülerinnen und Schüler geprüft werden, so dass eine Einschätzung vorgenommen werden kann, ob sie den Anforderungen des Gymnasiums tatsächlich entsprechen. Das Erprobungsschuljahr ermöglicht den Schülerinnen und Schülern sich gut in den gymnasialen Bildungsgang einzugewöhnen.





## Mittlere Reife am Gymnasium

### Direkt in die Ausbildung

Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums einen Notendurchschnitt über alle Fächer von 3,9 und besser erreichen, erhalten mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums einen der Mittleren Reife gleichwertigen Abschluss. Eine zusätzliche Prüfung ist nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen und die Mittlere Reife anstreben, auch weiterhin eine entsprechende zentrale Prüfung ablegen.

Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann an weiterführenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe, Fach- und Abendgymnasien erworben werden. Näheres dazu regeln die Paragraphen 48 – 50 der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung M-V.

Um ein Studium an einer Fachhochschule aufnehmen zu können, bedarf es zusätzlich eines fachpraktischen Teils, der z. B. durch eine Berufsausbildung, ein einjähriges gelenktes Praktikum, ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst nachgewiesen werden kann.

Die Anerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist frühestens am Ende der **Jahrgangsstufe 11** des Gymnasiums möglich.

# Schulabschluss

## Wege zum Schulabschluss

### Flexible Schulausgangsphase

In Mecklenburg-Vorpommern soll kein Jugendlicher die Schule ohne Schulabschluss verlassen müssen. Durch die Angebote der flexiblen Schulausgangsphase werden den Schülerinnen und Schülern klare Wege aufgezeigt, wie sie die Berufsreife erlangen können, wenn es über den herkömmlichen Weg in der Regelschule nicht gelingt. Fester Bestandteil dieser Angebote sind Praktika in Ausbildungsbetrieben. Frühzeitige Einblicke in das praktische Berufsleben neben dem Schulalltag sollen motivieren und dabei helfen, den Übergang von der Schule in den Beruf erfolgreich zu meistern.

### Freiwilliges 10. Schuljahr

#### Mehr Zeit zum Lernen

Das freiwillige 10. Schuljahr ist ein einjähriges Bildungsangebot, das zur Berufsreife führt. Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler die die Jahrgangsstufe 9 besuchen, aber nicht erfolgreich abgeschlossen haben und mehr Zeit zum Lernen benötigen.

### Berufsreife dual

#### Hoher Praxisanteil

Die Berufsreife dual ist ein zwei- bis dreijähriges Bildungsangebot. Sie führt zur Berufsreife und richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 7 besucht haben und deren Schulabschluss gefährdet ist. Die Berufsreife dual, die ab dem Schuljahr 2021/2022 eingeführt werden soll, zeichnet sich durch einen hohen Praxisanteil aus. Sie wird an bis zu 50 Standorten im Land eingerichtet und löst schrittweise die bisherigen Angebote 9+ und Produktives Lernen ab.





## Prävention

# Schutz vor sexualisierter Gewalt

### Früh wachsam sein

Bundesweit erleiden jedes Jahr tausende Schülerinnen und Schüler sexualisierte Gewalt – zumeist in der eigenen Familie, im sozialen Umfeld, aber auch in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und zunehmend über digitale Medien. Die betroffenen Mädchen und Jungen brauchen kompetente und sensible Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die die Signale erkennen und wissen, was im Verdachtsfall zu tun ist. Mecklenburg-Vorpommern hebt im novellierten Schulgesetz den Schutz gegen sexualisierte Gewalt und Mobbing hervor. Maßnahmen, mit denen die Schulen Kinder und Jugendliche aufklären, begleiten und im Fall der Fälle auffangen, sollen verbindlich ins Schulprogramm aufgenommen werden.



## Schulgirokonto

# Service für Eltern

### Einfacher Zahlungsverkehr

Schulen können im Namen des Landes Schulgirokonto einrichten, damit Zahlungen für Klassenfahrten oder Wandertage, Schulfeste und andere Veranstaltungen für alle Beteiligten einfacher organisiert werden können. Die Bank kann von den Schulen selbst gewählt werden. Die neue gesetzliche Regelung im Schulgesetz wird durch eine Richtlinie näher ausgeführt.

## Lehrmaterialien

### Schulbücher und Medien

#### Freie Auswahl für Lehrmaterialien:

##### Mehr Freiraum bei Entscheidungen

Die Grenzen von Schulbüchern, die früher genehmigungspflichtig waren, und genehmigungsfreien Unterrichtsmedien schwimmt immer mehr. Dies liegt auch an der zunehmenden Digitalisierung. Schulen können deswegen ihre Schulbücher und Unterrichtsmedien frei wählen. Mecklenburg-Vorpommern folgt mit der Neuregelung dem Beispiel anderer Bundesländer, die schon seit vielen Jahren auf eine Zulassung der Unterrichtsmedien verzichten. Dazu zählen Schleswig-Holstein und Hamburg, das Saarland und Berlin. Die Auswahl der Schulbücher und Unterrichtsmedien erfolgt nun durch die Fachschaften einer Schule unter der Dienstaufsicht der Schulleitung. Dort lag auch bisher schon die Entscheidung für die Auswahl von Schulbüchern aus den vorher geprüften Listen der Schulbuchkataloge. Ausnahmen bilden die Schulbücher für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht, die weiterhin einer Zulassung unterliegen.



## Berufsorientierung

### Übergang Schule-Beruf

#### Berufliche Orientierung

##### Was will ich mal werden?

Die Berufsorientierung wird integraler Bestandteil aller Fächer und Jahrgangsstufen. Schülerinnen und Schüler sollen am Ende ihrer Schulzeit eine individuell angemessene Berufsperspektive entwickelt haben und sich für einen Berufsweg entscheiden können. Neben dem Leitfach Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT) wird in der neuen Generation von Fachrahmenplänen die Berufliche Orientierung von Anfang an mitgedacht.

#### Berufliche Bildung gestärkt

##### Ausbildung gleichwertig

Eine neue Formulierung im Schulgesetz hebt die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung besonders hervor. Damit verfolgt das Land das Ziel, eine oftmals einseitige gesellschaftliche Ausrichtung auf das Studium zugunsten einer Berufsbildung zu verändern. Deshalb findet auch am Gymnasium nicht nur Studienorientierung, sondern auch Berufsorientierung statt. Außerdem wird „Berufliche Orientierung“ künftig in der gymnasialen Oberstufe in der Jahrgangsstufe 11 als Grundkurs vermittelt und ist damit Schulfach.



## Impressum



### Herausgeber

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124  
19055 Schwerin

E-Mail: [presse@bm.mv-regierung.de](mailto:presse@bm.mv-regierung.de)

Tel.: 0385 588-7003

Fax: 0385 588-7082

### Internet

[www.bm.regierung-mv.de](http://www.bm.regierung-mv.de)

[www.bildung-mv.de](http://www.bildung-mv.de)

[www.Lehrer-in-MV.de](http://www.Lehrer-in-MV.de)

### Verantwortlich

Henning Lipski (V.i.S.d.P.)

### Gestaltung

primavia agentur für print, web & identity,  
[www.primavia.de](http://www.primavia.de)

### Bildnachweis

Ute Grabowsky/[www.photohek.de](http://www.photohek.de),  
foldyart1980, jenteva, stock.adobe.com

### Illustrationen

Florian Biermeier, [www.florianbiermeier.de](http://www.florianbiermeier.de)

### Korrektur/Lektorat

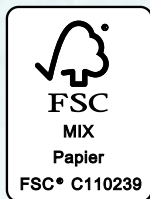
WISPRA | Wissen trifft Sprache, [www.wispra.eu](http://www.wispra.eu)

### Druck

Druckerei Weidner GmbH,  
[www.druckerei-weidner.de](http://www.druckerei-weidner.de)

Stand

März 2020



Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bestehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als eine Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

